H|N Heilbronn

H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

[redacted]

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 2
74072 Heilbronn

Ansprechpartner/in [redacted]
Zimmer
Telefon
Telefax
Mail
Internet

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Datum 18.07.2019
Unser Zeichen 32.2/fr-39.54.7-VIG033/2019-117565/2019

Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz betreffend Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, Olgastr. 57-77, 74072 Heilbronn; hier: Bescheid bezüglich der Informationsgewährung

Die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt auf den Antrag vom 30.05.2019 folgenden

I. Bescheid

1. Dem Antrag auf Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten Beanstandungen wird stattgegeben.

2. Der Informationszugang wird durch schriftliches Informationsschreiben gewährt. Der Antrag auf Zugangsgewährung per E-Mail und durch Herausgabe des Kontrollberichtes wird insoweit hinsichtlich der Art der Zugangsgewährung abgelehnt.

3. Dem o.g. Betrieb wird ein Zeitraum von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Betrieb zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt. Die Informationsgewährung erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums. Im Fall eines Antrags nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung durch den o.g. Betrieb innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Informationsgewährung innerhalb einer Woche nach Unanfechtbarkeit einer eventuellen Ablehnung des Antrags durch die zuständigen Verwaltungsgerichte.

4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Bankverbindung
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE51 6205 0000 0000 0008 59 | BIC HEISDE66XXX

Sprechzeiten
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

BUNDESGARTENSCHAU HEILBRONN
17.04. – 06.10.2019

N

H

II. Begründung

Sachverhalt

Mit Antrag vom 30.05.2019 haben Sie über das Internetportal „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat, unter Berufung auf § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei dem o.g. Betrieb, die Mitteilung, ob es hierbei zu Beanstandungen kam, sowie für den Fall von Beanstandungen die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt. Antwort haben Sie auf elektronischem Wege (per E-Mail) erbeten.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG dem betroffenen Betrieb auf dessen Nachfrage hin der Name und die Adresse des Antragstellers zwingend offen zu legen sind, und um Mitteilung gebeten, ob Sie unter dieser Maßgabe an Ihrem Antrag festhalten. Mit E-Mail vom 06.06.2019 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Zu Ihrem Antrag wurde der betroffene Betrieb mit Schreiben vom 21.06.2019 gemäß § 5 Absatz 1 VIG in Verbindung mit § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angehört. Der Betrieb äußerte sich in einem Telefonat am 26.06.2019. Er hat der Weitergabe der begehrten Daten zugestimmt.

Rechtliche Würdigung

Dem o.g. Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Zu 1.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu Daten über von den zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den Betriebsprüfungen handelt es sich um Kontrollen, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt werden. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden kontrollieren, ob alle relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden, darunter insbesondere die grundsätzlichen Pflichten und Verbote, die im LFGB und weiteren europäischen und nationalen Vorschriften festgelegt sind. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Betriebs-, der Prozess- und der Personalhygiene sowie die Prüfung, ob der Betrieb die Vorschriften über die Information der Verbraucher über die Lebensmittel einhält. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Informationen zu festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts. Die Informationen über Beanstandungen bei den letzten beiden Betriebskontrollen sind daher sachlich vom Informationsanspruch umfasst.

N

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 und § 4 Absatz 3 bis 5 VIG bestehen nicht. Ausschlussgründe nach § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a bis c VIG sind gemäß § 3 Satz 2 VIG nicht zu prüfen, da der betroffene Betrieb dem Informationszugang zugestimmt hat.

Es ist indes darauf hinzuweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Der Stadt Heilbronn bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Derzeit sind keine Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

Zu 2.

Die Erfüllung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 VIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und im Fall von Beanstandungen um Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes gebeten. Der von Ihnen begehrten Art des Informationszugangs wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Die Anfrage ist über eine Internetplattform gestellt worden und Teil von derzeit stattfindenden Massenanfragen an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden. In der ersten „Welle" von Anfragen über diese Plattform, war zudem ein Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten der Antragsteller an die betroffenen Betriebe enthalten; die Anträge sollten damit aus dem Schutz der Anonymität herausgestellt werden. Angesichts dieser Umstände ist es erforderlich, sicherzustellen, dass Anträge nur von tatsächlich existierenden natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden und keine Personen „erfunden" oder Anträge unter Namen Dritter gestellt werden, die selbst hiervon keine Kenntnis haben. Daher werden alle Anträge, die im Rahmen der aktuellen Massenanfragen über diese Plattform gestellt werden, ausschließlich auf schriftlichem Wege beantwortet.

Kontrollberichte können nicht herausgegeben werden, da das VIG nur einen Zugang zu bestimmten – in § 2 VIG aufgelisteten – Informationen vorsieht. Die Auskunft beschränkt sich daher auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG und damit auf Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht. Weitere allgemeine Informationen fallen nicht unter den Informationsanspruch aus § 2 Absatz 1 VIG und werden daher nicht herausgegeben.

Zu 3.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Absatz 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung; um solche Informationen geht es hier. In diesen Fällen darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung über den Antrag dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde, der 14 Tage nicht überschreiten soll.

Dem betroffenen Betrieb wird für die Einlegung von Rechtsmitteln ein Zeitraum von 14 Tagen eingeräumt. Der Zugang zu den Informationen wird nach Ablauf dieser Frist gewährt.

H

Da Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann der betroffene Betrieb nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage stellen. Falls der Betrieb einen solchen Antrag innerhalb der o.g. Frist stellt, wird vor Informationsgewährung der rechtskräftige Abschluss dieses Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes abgewartet, weil andernfalls der Rechtsschutz des Betriebes ins Leere liefe.

Zu 4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 VIG.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

N